

1. Gültigkeit und Vertragsabschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen bilden integrierenden Bestandteil unserer Angebote und Bestellbestätigungen. Sie sind allein verbindlich und gehen den Einkaufsbedingungen des Bestellers vor, soweit wir diese nicht ausdrücklich und unterschriftlich für die infrage stehende Lieferung als anwendbar erklären. Mündliche Vereinbarungen haben nur soweit Gültigkeit, als sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Unsere Angebote sind unverbindlich; sie dienen als Grundlage für Bestellungen. Die Angaben in Angeboten sind höchstens 2 Monate gültig. Unsere Preise verstehen sich netto ab Lieferwerk, zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten. Die Abschlüsse unseres Verkaufspersonals sind den Bestellungen gleichgestellt.
- 1.3 Sämtliche technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Mass-Skizzen, Schemas und andere Angaben sind nur annähernd massgebend; wir behalten uns die notwendig scheinenden Anpassungen vor. Die Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum und sind uns zurückzugeben, soweit unsere Angebote nicht zum Vertragsabschluss führten.
- 1.4 Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, sobald wir nach Eingang der Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigen. Die stillschweigende Annahme einer Bestellung oder anders lautender Einkaufsbedingungen wird wegbedungen.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Zahlungen sind vom Besteller an unserem Domizil ohne Abzug von Skonto innert 30 Tagen nach Fertigstellung der Lieferung im Lieferwerk, längstens aber innert 30 Tagen nach vereinbarter Liefer- und Montagefrist, zu leisten. Für Bestellungen über Fr. 15'000.00 wird eine Anzahlung von mindestens 30 % bei Bestellung geschuldet.
- 2.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden.
- 2.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, schuldet er uns ohne besondere Mahnung ab Fälligkeit einen Verzugszins, von 6%. Ist die Zahlungsfähigkeit des Bestellers ernstlich infrage gestellt, haben wir das Recht, die Auslieferung der Leistung von einer hinreichenden Sicherheit abhängig zu machen.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises bleibt die komplette gelieferte Ware Eigentum der AERIAL GmbH Dättwil. Dieser Eigentumsvorbehalt kann beim zuständigen Register eingetragen werden.

4. Lieferfrist

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind; sie gilt als eingehalten, wenn bei Ihrem Ablauf die betriebsbereite Lieferung im Lieferwerk fertig gestellt oder die Lieferung montiert ist.
- 4.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn uns die für die Ausführung der Lieferung benötigten Angaben verspätet zugehen oder nachträglich abgeändert werden, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen, wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand sind.
- 4.3 Wegen Verspätung der Lieferung steht dem Besteller ein Anspruch auf Auflösung des Vertrages nur dann zu, wenn die vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die allein wir zu vertreten haben, um einen Drittel ihrer Zeit, mindestens aber um 2 Wochen, überschritten wird. Ein Schadenersatz wird in jedem Fall von uns nur geschuldet, soweit uns ein grobes Verschulden nachgewiesen wird.

5. Transport und Gefahrenübergang

- 5.1 Der Transport erfolgt auf Kosten und Risiko des Bestellers, der auch allfällige Versicherungen abzuschliessen und Wünsche betreffend Verpackung, Versand und Transportmittel rechtzeitig bekannt zu geben hat. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 5.2 Selbst wenn die Lieferung franko oder unter ähnlicher Klausel erfolgt, gehen Nutzen und Gefahr auf den Besteller über
1. bei betriebsbereiter Lieferung mit Abgang ab Lieferwerk
 2. bei Lieferung mit Montage mit Meldung der Fertigstellung
- 5.3 Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, lagern wir die Lieferung auf Rechnung des Bestellers. Nutzen und Gefahr gehen damit vorzeitig auf den Besteller über, auch wenn wir die Lieferung noch endgültig zu montieren haben.

6. Annullierungen und Warenrücknahmen

- 6.1 Der Besteller hat nur Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag, solange die Lieferung nicht fertig gestellt ist. Diesfalls sind wir gemäss Gesetz zu entschädigen.
- 6.2 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Rückgabe vertragsgemäss gelieferter Waren. Wir sind jedoch bereit, entsprechende Ansuchen von Fall zu Fall nach Massgabe unserer Richtlinien zu prüfen.

7. Abnahme und Garantie

- 7.1 Spezielle Abnahmeprüfungen sind schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen. In allen anderen Fällen hat der Besteller die Lieferung, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, zu prüfen, uns allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt und die Gelegenheit zu geben, diese so rasch als möglich nach unserer Wahl zu beheben.
- 7.2 Unterlässt der Besteller die Prüfung oder wird eine Abnahmeprüfung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht fristgemäss durchgeführt, gilt die Lieferung als abgenommen und die Eigenschaften, die mit dieser Prüfung hätten festgestellt werden können, als vorhanden.
- 7.3 Wir verpflichten uns, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 7.4 Die Garantiezeit beträgt 12 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Lieferwerk oder, sofern wir auch die Montage übernommen haben, mit deren Beendigung. Wenn Versand oder Montage aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so endet die Garantiezeit spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte Teile beginnt die Garantiefrist neu zu laufen; sie endet spätestens 24 Monate nach Beginn der Garantiezeit für die Hauptlieferung oder, sofern Versand oder Montage der Hauptlieferung aus Gründen verzögert wurden, die wir nicht zu vertreten haben, spätestens 30 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft der Hauptlieferung.
- 7.5 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können.
- 7.6 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Wandelung des Vertrags, ist ausgeschlossen; für Schadenersatz haften wir nur, soweit uns ein grobes Verschulden nachgewiesen wird.

8. Gerichtsstand

- 8.1 Gerichtsstand ist am Sitz der AERIAL GmbH in 5405 Baden-Dättwil, anwendbar ist Schweizerisches Recht.